

## BEKANNTMACHUNG

für die Stichwahl des Bürgermeisters in der Stadt Bad Münster am Deister  
am 26. September 2021

### Wahlbekanntmachung gemäß § 41 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung

1. Am **Sonntag, den 26. September 2021**, findet **von 08.00 bis 18.00 Uhr** die Stichwahl des Bürgermeisters in der Stadt Bad Münster statt.

Wahlberechtigte, die für die erste Bürgermeisterwahl am 12. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung bekommen haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 des Niedersächsischem Kommunalwahlgesetz (NKWG) für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen.

Wahlscheine können nach § 19 NKWG beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Bürgermeisterwahl gestellt worden ist.

2. Die Stadt Bad Münster am Deister ist in 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
3. Die Wahlbezirke und der jeweils maßgebende Wahlraum sind den Wahlberechtigten in der **Wahlbenachrichtigung** mitgeteilt worden. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl mitgebracht werden. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wählende Person **auszuweisen**.
4. Zur gesonderten Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl sind acht Briefwahlvorstände gebildet worden.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, dem 26. September 2021, um 16.00 Uhr, in jeweils ausgeschilderten Klassenräumen der Grundschule Bad Münster, Wallstr. 20, 31848 Bad Münster, zusammen.

5. Die **Stimmzettel** sind amtlich hergestellt und werden am Wahltag im Wahlraum den Wahlberechtigten ausgehändigt.  
Der Stimmzettel enthält die Stichwahl zugelassenen Wahlvorschläge.
6. Jede wählende Person hat **eine Stimme**.  
Die Stimme ist in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, wem die Stimme gelten soll.

7. Wählende Personen, die **keinen Wahlschein** besitzen, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Wählende Personen, die **einen Wahlschein** besitzen, können an der Wahl
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
  - b) **durch Briefwahl** teilnehmen.

Die Übersendung oder Abgabe des Wahlbriefes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der **Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der Gemeindewahlleitung eingeht.

9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  - b) Sie legt den gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
  - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag (grün) und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag (gelb).
  - e) Sie verschließt den gelben Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den verschlossenen Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindewahlleitung der Stadt Bad Münster am Deister, Steinhof 1, 31848 Bad Münster, abgegeben werden.
10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
11. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
12. **Die Wahl ist öffentlich.** Jede Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
13. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis

verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

Bad Münden, den 16.09.2021

Büttner